

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 16.12.1986 A.Z. 35.2. 12.02 (Duis 700 I A)

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 700 I A - Huckingen - "Angerbogen" für einen Bereich westlich der Düsseldorfer Landstraße, zwischen Albertus-Magnus-Straße, Im Ährenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorfer Landstraße Nr. 376; sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Stadtbahn und Bahnhof "Angerbogen"

Stand: ~~September 1985~~

April 1986

STADT DUISBURG

G l i e d e r u n g

1. Allgemeines
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 Ziele und Zwecke der Planung
2. Vorgaben und Bindungen
 - 2.1 Landesplanerische Vorgaben
 - 2.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung
 - 2.21 Ziele zur Stadtentwicklung
 - 2.22 Räumlich-funktionales Nutzungskonzept
 - 2.23 Fachplanungen
 - 2.3 Flächennutzungsplan
 - 2.4 Umlegungsgebiet
3. Bürgerbeteiligung
4. Darstellung des städtebaulichen Gesamtentwurfes
5. Ziele für den Bebauungsplan Nr. 700 I A
 - 5.1 Verkehr
 - 5.2 Bebauung
 - 5.3 Grün- und Freiflächen
 - 5.4 Soziale Infrastruktur - Jugendheim und Kindergarten -
 - 5.5 Erhaltung baulicher Anlagen und Naturdenkmale
 - 5.6 Ver- und Entsorgung
 - 5.7 Wasserwirtschaft
 - 5.8 Grundsätze für soziale Maßnahmen
6. Immissionssituation
7. Nutzungsalternativen zum Gesamtkonzept
8. Kostenschätzung
9. Textliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften
10. Aufhebungsvermerk

STADT DUISBURG

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Der Planungsbereich "Angerbogen" liegt am südlichen Stadtrand Duisburgs. Er schließt unmittelbar an die ausfransende Bebauung des Ortsteils Huckingen an.

Begrenzt wird er durch die Albertus-Magnus-Straße im Norden, den "Alter Angerbach" im Osten und Süden, den "Neuer Angerbach" und die Straße "Am Bruchgraben" im Westen.

Die flache, linsenförmige Feld- und Wiesenaue wird z. Z. hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und ist entlang des alten und neuen Angerbaches fast vollständig von Landschaftsschutzgebieten umschlossen.

Nur entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden und diesen Grünbereich in 2 Hälften teilende Düsseldorfer Landstraße befinden sich einige ältere Gebäude. Dort wohnen ca. 90 Menschen. Hier befinden sich auch einige Gewerbebetriebe sowie 2 Tankstellen.

Außerdem umfaßt der Planungsbereich "Angerbogen" einen ca. 200 m breiten Streifen der vorhandenen, lückenhaften Bebauung Huckingens südlich der Albertus-Magnus-Straße. Dieser ist entlang der Raiffeisenstraße, der Bernkasteler Straße und des Böckumer Burgweges überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Hier leben ca. 230 Menschen.

Parallel zur Düsseldorfer Landstraße verläuft die Stadtbahn Duisburg - Düsseldorf. 2 Bahnhöfe sind im Planungsbereich bereits ausgebaut.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Seit 1957 ist der Planungsbereich "Angerbogen" im Leitplan bzw. Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg im wesentlichen als Baugebiet dargestellt.

Ab 1969 bestanden konkrete Überlegungen, diese größte und wegen ihrer hervorragenden Lage an der Achse zwischen den Zentren von Duisburg und Düsseldorf bedeutendste Reservebaufläche der Stadt zu bebauen. Auf der Basis eines städtebaulichen Gutachtens der Architektengemeinschaft Bähr, Spengelin und Stumpf wurde von der Stadt 1970 ein Bebauungsplan-Verfahren eingeleitet.

Diese Planungskonzeption, die mit Zustimmung aller an der Planung beteiligten Stellen und Behörden von einer maximalen Nutzung der Grundfläche und einem Ziel von ca. 20.000 Einwohnern ausging, stellte sich endgültig 1976 als nicht mehr durchführbar heraus.

Langfristig gesehen bleibt jedoch in Duisburg weiterhin ein Bedarf an Wohnbauten bestehen. Die Vorbereitungen zu einer Bebauung der Angerbogenfläche in einer weniger verdichteten Form sind deshalb weiterhin erforderlich (siehe hierzu auch Pkt. 2.21: Ziele zur Stadtentwicklung).

Zwischen 1977 und 1979 wurden dann unter Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zielsetzung wesentlich reduzierte Stadtentwicklungs- und Flächennutzungskonzepte entwickelt.

Mit Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen konnten dann 1980 von der Stadt Gutachten für ein städtebaulich-räumliches Gesamtkonzept für den Bereich Angerbogen in Auftrag gegeben werden. Wegen der Bedeutung des Projektes und um Alternativen für die zukünftige Bebauung zu erhalten, wurden 5 Planungsbüros beauftragt, im Abschnitt 7. dieser Begründung (Nutzungsalternativen zum Gesamtkonzept) sind diese Gutachten dokumentiert.

Als Ergebnis einer intensiven Prüfungs- und Beratungsphase im Jahre 1981, an der außer der Verwaltung sowohl die Öffentlichkeit (siehe Punkt 3. dieser Begründung "Bürgerbeteiligung") als auch der Rat der Stadt beteiligt waren, bildet das neue Gutachten der Architektengemeinschaft Bähr, Spengelin und Stumpf die Grundlage der weiteren Planung. Im Abschnitt 4. ist dieser städtebauliche Entwurf näher erläutert. Das Gutachten wurde überarbeitet und bildet in Form eines Vorentwurfes die Basis für sechs Bebauungsplanteilbereiche.

Ziel und Zweck dieser sechs Bebauungspläne ist es, auf der Grundlage des Entwurfes der Arbeitsgemeinschaft Bähr, Spengelin und Stumpf die Reservebaufläche Angerbogen einer städtebaulich-geordneten wohnwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Hierzu dient die Ausweisung

- und Erschließung von Wohnbauflächen,
um Wohngebäude errichten zu können
- von Kerngebietsflächen im Zentrum,
um die Versorgung des Planbereiches mit Gütern des täglichen Bedarf sicherzustellen
- von Sondergebietsflächen für Verwaltung,
um Arbeitsplätze im tertiären Sektor schaffen zu können
- von Mischgebietsflächen,
um Arbeitsplätze im sekundären Sektor erhalten zu können
- von Flächen für den Gemeinbedarf,
um die soziale Versorgung des Planbereiches mit Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Kirchen etc. zu gewährleisten
- von Grünflächen,
um den Bedarf an Dauerkleingärten, Kinderspielplätzen, Sportplätzen und öffentlichen Parkanlagen zu decken.

Entsprechend dem derzeitigen Bedarf zur Deckung der vorwiegend nach Einfamilienhäusern bestehenden Nachfrage werden zunächst die Teilbebauungspläne Nr. 700 I A und C aufgestellt.

Da der weitere Bedarf im Planungsbereich Angerbogen z. Z. nicht absehbar ist, soll die Aufstellung der Teilpläne B, D, E und F zunächst zurückgestellt werden.

2. Vorgaben und Bindungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

Der Bereich des südlichen Angerbogens ist nach dem Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1. 7. 1966 (GEP 66), MBl. NW. 1966, S. 2203, eine Teilfläche eines Wohnsiedlungsbereiches mit überwiegend dichter Bebauung.

Das Land hat im Generalverkehrsplan ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz vorgegeben. Die Trassenführung der von Düsseldorf nach Dinslaken führenden Stadtbahnstrecke wurde im Ortsteil Huckingen im Verlauf der bestehenden Straßenbahnlinie festgelegt. Der stadtbahnmäßige Ausbau mit 2 Haltestellen innerhalb der Reservebaufläche "südlicher Angerbogen" ist bereits fertiggestellt.

2.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung

2.21 Ziele zur Stadtentwicklung

Die Ziele zur Stadtentwicklung wurden aufgestellt, um das die Gesamtentwicklung der Stadt vorbereitende Verwaltungshandeln auf einheitliche und überprüfbare Grundsätze auszurichten. Die Ziele sind als übergeordnete entwicklungsplanerische Vorgaben verbindlich (Ziele zur StE - Ratsbeschluß vom 26. 3. 1979 - DS 2187/4 -).

Spezielle Ziele sind hierin für den Bereich dieses Bebauungsplanes nicht festgelegt..

Jedoch wurden vom Rat der Stadt am 27.11.1978 mit der DS 5275 "Planungsvorgaben für den Bereich Huckingen - südlicher Angerbogen" folgende für den Planbereich und den umgebenden Raum geltenden entwicklungsplanerische Vorgaben beschlossen:

1. Die Entwicklung im Raum Duisburg-Süd muß zur Erfüllung von Förderungsvoraussetzungen auf die Entwicklungsziele des Landes ausgerichtet werden. Deshalb sind in diesem Raum
 - Bauaktivitäten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus vorzugsweise in die Reservebaufläche des südlichen Angerbogens zu lenken,
 - für frei finanzierende Bauträger überwiegend die Wohnbaureserveflächen vorzuhalten, die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen;
 - größere bisher teilweise oder ausschließlich für Geschößbau ausgewiesene Flächen in Einfamilienhausgebiete umzuwandeln,
 - industriennahe Reserveflächen für den Wohnungsbau nicht in Anspruch zu nehmen.
2. Die Einwohnerzielzahl für den Angerbogen ist so zu bemessen, daß die Grundversorgung tragfähig ist, der Standort sämtlicher noch erforderlicher Infrastruktureinrichtungen innerhalb dieser Fläche vorgesehen werden kann und die bauliche Ausnutzung ohne Inanspruchnahme der die Siedlungsfläche direkt umschließenden Schutzgebiete erfolgt.

3. Die Konzeption des Projektes Angerbogen muß mit einer stufenweisen Realisierungsmöglichkeit den niedrigen Förderungskontingenten Rechnung tragen.
4. In Ausrichtung auf das Siedlungsschwerpunkte-Konzept soll im südlichen Angerbogen neben der Konzentration der noch zu ergänzenden öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen auch ein Angebot für Arbeitsplätze berücksichtigt werden.
5. Das Wohnungsangebot im Angerbogen soll neben Mietwohnungen auch Eigentumsformen vorsehen. Die Bebauung soll überwiegend mehrgeschossig sei.
6. Der Sicherung des Freiraumes im Umfeld der Reservebaufläche südlicher Angerbogen ist größere Bedeutung beizumessen."

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen den genannten entwicklungsplanerischen Vorgaben. Das unter Punkt 5. angeführte Wohnungsangebot soll dabei entsprechend dem Bedarf, in den ersten Realisierungsabschnitten verstärkt Einfamilienhausbebauung umfassen. Damit soll der weiteren Bevölkerungsabwanderung Duisburgs entgegengewirkt werden. Insbesondere gilt es, die für die finanzielle Situation der Stadt besonders wichtigen Bevölkerungsgruppen hierzubehalten. Hierzu dient insbesondere die Bereitstellung von Bauland in attraktiven Lagen für Einfamilienhausbebauung.

2.22 Räumlich-funktionales Nutzungskonzept (RFNK)

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte (SSP) fest. Die Entwicklung ist in der Gemeinde auf die SSP auszurichten.

Das räumlich-funktionale Nutzungskonzept (RFNK) legt für das Stadtgebiet die SSP fest. Das RFNK wurde vom Rat der Stadt am 27. 10. 1980 beschlossen (DS 1545/2).

Danach bilden Buchholz und Huckingen zusammengefaßt einen Siedlungsschwerpunkt mit der Funktion eines Nebenzentrums. Die Entwicklung eines Kernbereiches der räumlich zusammengefaßt Standort aller zentralen Einrichtungen wird, ist nicht möglich. Stattdessen gelten die vorhandenen Standorte mit jeweils mehreren zentralen Einrichtungen (Sittardsberg, Münchener Straße, Schulzentrum Biegerhof) und der geplante Standort für zentrale Funktionen im Bereich Angerbogen als Teile des Nebenzentrums. Die dominierende Funktion des SSP ist und bleibt seine Wohnfunktion.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen den o. g. Aussagen.

2.23 Fachplanungen

Die Aussagen der städtischen Fachplanungen, wie z. B. Schulentwicklungsplan, Bedarfsplan für Begegnungsstätten für ältere Bürger, Kindertagesstättenbedarfsplan, Kindergartenbedarfsplan, Kinderspielplatzbedarfsplan, Sportstättenleitplan sind in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die einzelnen in diesem Bebauungsplan enthaltenen Maßnahmen sind im Abschnitt 5. dieser Begründung näher erläutert.

2.3 Flächennutzungsplanung

* neu 1986

~~Für den Bereich dieses Bebauungsplan-Entwurfes liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan noch nicht vor.~~

Der Bebauungsplan ist aus dem in Aufstellung befindlichen Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt.

Damit sind die Planungsziele dieses Bebauungsplanes mit der Landesplanung gemäß § 20 (1) Landesplanungsgesetz abgestimmt.

In diesen Flächennutzungsplan-Entwurf wurde das bereits im April 1978 mit der Bürgerschaft erörterte Flächennutzungskonzept für den Angerbogen-Bereich übernommen.

Gemäß § 8 (3) Bundesbaugesetz (BBauG) wird das Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Dies bedeutet, daß dieser Bebauungsplan nicht vor dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg genehmigt werden kann.

2.4 Umlegungsgebiet

Für den Planbereich ist gemäß Ratsbeschluß vom 20. 7. 1981 eine Umlegung angeordnet.

* neu 1986: Der Bebauungsplan ist aus dem seit dem 10.01.1986 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg entwickelt.

Damit sind die Planungsziele dieses Bebauungsplanes mit der Landesplanung gem. § 20 (1) Landesplanungsgesetz abgestimmt.

3. Bürgerbeteiligung

3.1 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) BBauG

3.11 Bericht über den Anhörungstermin

Die nach § 2 a (2) BBauG vorgeschriebene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung sowie die nach § 6 b der Gemeindeordnung NW erforderliche Unterrichtung der Einwohner erfolgte im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 27. April 1981.

Etwa 350 Einwohner nahmen an diesem Anhörungstermin teil.

Es wurden anhand von Dias die unter Punkt 7. dieser Begründung beschriebenen Planungsalternativen vorgestellt, erläutert und mit den Anwesenden erörtert.

Die Niederschrift des Anhörungstermines ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Nach dem Anhörungstermin wurden noch folgende Stellungnahmen schriftlich abgegeben. Sie sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

1. Schreiben von Herrn Ernst Otto von Reis vom 3. 5. 1981
2. Schreiben der ARAL AG vom 4. 5. 1981
3. Schreiben einer IG "Kaiserswerther Straße" vom 26. 5. 1981
4. Schreiben der IG "Siedeln am Angerbogen" vom 29. 5. 1981
5. Antrag der SPD-Fraktion der BV Süd vom 31. 3. 1981 (DS 2894)
6. Antrag der SPD-Fraktion der BV Süd vom 31. 3. 1981 (DS 2895)

3.12 Auswertung der Bürgerbeteiligung

Aus der Bürgerbeteiligung waren keine wesentlichen Argumente für die Auswahl eines Gutachtens abzuleiten. Die Vorschläge waren vielmehr allgemeiner Art. Diese Vorschläge waren entweder in allen Gutachten zu realisieren oder aber sie betrafen Bereiche außerhalb des Planungsbereiches.

Die Vorschläge und Wünsche, die nach der als Anlage beigefügten Niederschrift im Anhörungstermin nicht abschließend behandelt werden konnten, oder zu denen eine Prüfung zugesagt wurde, betrafen folgende Bereiche:

1. Verkehrskonzept *)

~~Gefordert wurde je nach Interessenlage~~

- verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Raiffeisenstraße
- Weiterführung der Kaiserswerther Straße auf die B 8
- Beibehaltung des derzeitigen Zustandes der Kaiserswerther Straße
- Gesamt-Verkehrskonzept für Huckingen.

In der Begründung ist unter Punkt 5.1 ausführlich das Erschließungskonzept für den Angerbogenbereich und das Konzept für Huckingen erläutert.

Eine mögliche direkte Weiterführung der Kaiserswerther Straße zur B 8 würde das neue Baugebiet zerstören. Im Bebauungsplan ist deshalb weiter nördlich eine neue Verbindungsstraße zwischen der Straße "Am Bruchgraben" und der B 8 geplant. Die Raiffeisenstraße ist an diese neue Straße angeschlossen.

Darüber hinaus sind inzwischen in der Raiffeisenstraße Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt.

Damit wurden die o. a. Forderungen insgesamt ~~im vorliegenden Bebauungsplan erfüllt.~~

*) neu: Siehe Seite 10 a

1. Verkehrskonzept

Gefordert wurden je nach Interessenlage

- verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Raiffeisenstraße
- Weiterführung der Kaiserwerther Straße auf die B 8
- Beibehaltung des derzeitigen Zustandes der Kaiserwerther Straße
- Gesamt-Verkehrskonzept für Huckingen

In der Begründung ist unter Punkt 5.1 ausführlich das Erschließungskonzept für den Angerbogenbereich und das Konzept für Huckingen erläutert.

Eine direkte Weiterführung der Kaiserwerther Straße zur B 8 würde das Konzept des möglicherweise später zu realisierenden Gesamtkomplexes der Angerbogenbebauung zerstören. Dazu würde diese Fortführung unerwünschten Durchgangsverkehr auf sich ziehen.

Die über den Bruchgraben verlaufenden, überwiegend nur als Nachbarschaftsverkehr notwendigen Beziehungen werden über den Abschnitt der Straße im Ährenfeld und der Raiffeisenstraße verkehren. (Darüber hinaus wird sich hierüber der Verkehr des Wohngebietes jenseits (westl.) des Bruchgrabens mit dem Süden abwickeln.) Diese Verbindung für den Kraftfahrzeugverkehr wird nach einer Überprüfung der bisherigen Planung aufgrund der Bedenken aus der Bürgerschaft und aufgrund der nun in den Neubauabschnitten A und C wesentlich reduzierten Wohnungseinheiten für ausreichend gehalten. Für Rad- und Fußgängerverkehr ist eine weitere Nachbarschaftsverbindung in Höhe der Straße an der Evershecke vorgesehen.

Darüber hinaus sind inzwischen in der Raiffeisenstraße Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt. Weitere wesentliche Maßnahmen sind hierzu in der Planung vorgesehen.

Damit wurden die o. a. Forderungen soweit wie möglich im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

2. Städtebauliches Rahmenkonzept für Gesamt-Huckingen

Gefordert wurde ein Konzept für Gesamt-Huckingen, um befürchtete negative Einflüsse der Neubebauung auf den alten Ortsteil zu vermeiden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes für den Angerbogen wurden bereits ausführliche Untersuchungen für Gesamt-Huckingen angestellt und von den zuständigen Ausschüssen gebilligt. Diese als Grundsätze formulierten Bedingungen für die Bauleitplanung sind im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Grundsätze sind in der Begründung unter Punkt 2.21 (Ziele zur Stadtentwicklung) wiedergegeben.

3. Angeblich fehlender Nachweis der Notwendigkeit einer Bebauung des Angerbogenbereiches

Es wurde bezweifelt, ob der Planbereich überhaupt bebaut werden müßte.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes für den Angerbogen wurden ausführliche Untersuchungen über die Bedeutung der Reservebaufläche südlicher Angerbogen angestellt und von den zuständigen Ausschüssen gebilligt.

Als Ergebnis wurde damals formuliert:

Im Stadtgebiet Duisburg sind neben kleineren und gestreut liegenden Grundstücken 3 größere Reservebauflächen vorhanden. Diese liegen in Alt-Walsum, Rumeln-Kaldenhausen und Huckingen (südlicher Angerbogen).

In der Wohnungsbedarfsprognose wurde auf der Grundlage normativer Kriterien errechnet, daß der Wohnungsbedarf nicht abgedeckt ist. Trotz

rückläufiger Bevölkerungsentwicklung muß weiterhin Wohnraum durch Neubauten erstellt werden. Denn zunächst ist der Rückgang der Bevölkerung eine rechnerische Größe, die durch verschiedene Veränderungen entsteht. Nur zum Teil werden dabei auch Wohnungen freigesetzt. Diese Zahl reicht aber nicht aus, um den Neubedarf (z. B. für Haushaltsverselbständigungen) und Nachholbedarf (z. B. für bisher räumlich unangemessen untergebrachte Haushalte) abzudecken und auch noch den Wohnungsschwund durch Abbrüche, Umwidmungen und Wohnungszusammenlegungen auszugleichen. Selbst bei ausgeglichenem Rechenergebnis könnte auf weiteren Wohnungsneubau nicht verzichtet werden. Außerdem schafft jede Neubautätigkeit die Voraussetzung für weitere Umzüge im vorhandenen Wohnungsbestand, um somit sukzessive zum Disparitätenabbau in der Wohnungsversorgung beizutragen.

Bei der Größe des Stadtgebietes muß Reservefläche an mehreren Standorten in räumlicher Zuordnung zu den Teilgebieten gesichert werden. Obwohl eine Verortung des Bedarfs aus der Wohnungsbedarfsprognose nicht abgeleitet werden kann, ist der südliche Angerbogen mit nachfolgender Begründung unverzichtbare Wohnbaureservefläche:

- Im mittleren Bereich des alten Stadtgebietes bestehen mit Ausnahme von Baulücken keine Baulandreserven. Aus der Sicht der Stadtentwicklung kann als Ausgleich der Verweis auf Reserveflächen am Westrand der linksrheinischen Ortsteile nicht akzeptiert werden. Diese Flächen liegen weiter entfernt und ihre OPNV-Verbindung kann nicht entscheidend verbessert werden. Der Stützung der positiven bestehenden Verflechtungen zwischen dem Arbeitsplatzangebot in Duisburg-Mitte und -Süd, dem öffentlichen Infrastrukturangebot in der Stadtmitte und der auf sie ausgerichteten optimalen Verkehrsinfrastruktur soll Vorrang gelten.

- Die Wohnbaureserveflächen im Stadtgebiet mußten durch die Berücksichtigung des Umweltschutzes bereits eingeschränkt werden. Im Raum des südlichen Angerbogens treten dagegen keine Grenzwertüberschreitungen für Staubbiederschlag und SO₂ auf. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist aus den Betriebsanlagen und deren bekannten Veränderungen im westlich liegenden Industriegebiet nicht herzuleiten.
- Da die Stadtbahntrasse besteht und die Festlegung als Teil eines Siedlungsschwerpunktes vorgesehen ist, können die Anforderungen der Wohnungsbaufinanzierung im Angerbogenprojekt als erfüllt angesehen werden.
- Die zentralen öffentlichen Einrichtungen sind im Raum Duisburg-Süd vorhanden und in ihrer Dimensionierung auch auf das Einwohnerpotential der Reservefläche im südlichen Angerbogen ausgerichtet.

4. Berücksichtigung des Landschaftsgesetzes

Gefragt wurde, inwieweit das Landschaftsgesetz bei der Planung des Angerbogens berücksichtigt wurde und welche durch das Gesetz vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant seien.

Die vorliegenden Planungen für die Bebauung des Angerbogens sind das Ergebnis jahrelangen Bemühens um eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen des Naturraumes und der Notwendigkeit der Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen in Duisburg.

Letzterer wurde im Abwägungsprozeß der Vorrang gegeben, da die Abwanderungsbewegung in die Region und der damit verbundene Einnahmeverlust gemindert werden soll und der Angerbogenbereich für eine Bebauung die bestmöglichen Voraussetzungen bietet, wie unter Punkt 2.21 bereits erläutert wird.

* neu 1986

~~Der durch eine mögliche Bebauung verursachte Eingriff in die Natur wird, wie der vorliegende Bebauungsplan zeigt, auf Bereiche außerhalb des Landschaftsschutzes beschränkt. Es werden keine gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft zerstört.~~

- * neu 1986: Der durch eine mögliche Bebauung verursachte Eingriff in die Natur wird, wie der vorliegende Bebauungsplan zeigt, auf Bereiche außerhalb des Landschaftsschutzes und auf das für die Bebauung unbedingt erforderliche Maß beschränkt, dessen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten sowie hierfür - insbesondere für die aufgrund des städtebaulichen Gesamtkonzeptes trotz ihres ökologischen Wertes aufzugebende Obstbaumwiese - Ersatz geschaffen.

* neu 1986

~~Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 4
Landschaftsgesetz sind folgende Maßnahmen
im Bebauungsplan anzusehen:~~

- Die geplanten Grün- und Freiräume sind an die bestehenden Freiräume im Außenbereich angebunden.
- Grün- und Freiräume sind in die neue Siedlung eingegliedert und zu einem "Grünzugsystem" zusammengehängt.

*) neu

Die vorliegenden Planungen erfüllen diese Ziele. ~~Sie werden in den folgenden Planungs- und Bearbeitungsstufen weiter konkretisiert werden.~~

** neu 1986

5. Ausweisung eines Tankstellengrundstückes

Es wurde angeregt, das Grundstück Düsseldorfer Landstraße 364, auf dem sich eine Tankstelle befindet, als Tankstellengrundstück im Bebauungsplan auszuweisen.

Der Bedarf ist bei Realisierung der geplanten Bebauung gegeben. Die Belange der Tankstellenbetreiber sind durch die Ausweisung von WA-Flächen berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan werden jedoch Tankstellengrundstücke nicht besonders ausgewiesen. Sie sind nach der Bau-nutzungsverordnung in allen Baugebieten, außer dem "Reinen Wohngebiet", zulässig oder zumindest ausnahmsweise zulässig.

6. Beteiligung der Betroffenen am Planungsgeschehen

Von der IG Angerbogen wurde die Installierung eines Arbeitskreises, gebildet aus Vertretern von Verwaltung, Rat, Architekten, IG "Siedeln am Angerbogen", Alt-Huckinger Bevölkerung und sonstigen Bauwilligen gefordert. Aufgabe des Arbeitskreises solle die Begleitung der Planung und Realisierung sein.

Die Einwohner sind an der Planung des Angerbogens bereits frühzeitig und ausführlich beteiligt worden.

*) neu

-Für entfallende Bäume sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorgesehen.

* neu 1986: Hierzu dienen u. a. folgende Maßnahmen:

** neu 1986: (Siehe hierzu auch Seite 26 a)

Zu den ersten Überlegungen zu einem Flächenkonzept wurde am 27. 6. 1978 eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Am 28. 10. 1980 wurden die abgegebenen Gutachten von den Planverfassern der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert.

Am 27. 4. 1981 wurde dann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG durchgeführt.

Im weiteren Verfahren wird der Bebauungsplan-Entwurf nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer von 1 Monat offengelegt. Die Einwohner haben dann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. *) neu

Eine weitergehende generelle zusätzliche Beteiligung in allen Bauleitplanverfahren würde das Aufstellungsverfahren verlängern und eine Bevorzugung bestimmter Interessengruppen bedeuten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine frühzeitige Beteiligung zukünftiger Bauherren bei den einzelnen Bebauungsplänen vorgesehen wird.

7. Schaffung einer Freifläche für Veranstaltungen

Gefordert wurde, zu untersuchen, wo eine Freifläche für Veranstaltungen geschaffen werden kann.

Im Bereich des zukünftigen Zentrums ist eine Freifläche als Marktplatz vorgesehen.

*) neu

Die Bebauungspläne für die Teilbereiche Nr. 700 I A und 700 I C haben zwischenzeitlich vom 21. Februar 1984 bis 22. März 1984 öffentlich ausgelegt. * neu 1986

* neu 1986: Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurden beide Bebauungspläne überarbeitet und erneut vom 16.12.1985 bis 24.01.1986 öffentlich ausgelegt.

4. Darstellung des städtebaulichen Entwurfes für den Planungsbereich Angerbogen

Nachfolgend beschriebene städtebauliche Entwurfselemente sind grundsätzliche Aussagen. Sie werden in den einzelnen Bebauungsplanabschnitten konkretisiert. Der städtebauliche Entwurf der Planungsgemeinschaft Angerbogen (Bähr, Spengelin, Stumpf) geht von einem klaren Grundgedanken aus. Angepaßt an die vorgefundene Landschaftsform sollen verkehrsabgewandte, durch Grünzonen von einander getrennte Wohnbereiche um eine "grüne Mitte" geschaffen werden.

So sind in sich geschlossene, auf eigene Mittelpunkte, orientierte Wohnviertel vorgesehen. Diese Wohnviertel gruppieren sich ringförmig um die zentrale Grünfläche. Durch die trennenden Grünzonen, die Kleingärten und Spielplätze aufnehmen, wird der Bezug zu den das Baugebiet umgebenden Frei- und Grünflächen hergestellt.

In den einzelnen Wohnvierteln können auch Geschosßbauten zur Raumbildung um die Plätze angeordnet werden. Sie können dann Hausketten, die vom Geschosßwohnungsbau über Stadthaus-typen in Einfamilienreihenhaustypen übergehen, bilden und damit den Anschluß an die freistehenden Einfamilienhäuser herstellen. Aufgrund des flexiblen Planungskonzeptes liegen die verschiedenen Gebäudeformen nicht fest. Sie können entsprechend dem Bedarf festgesetzt werden.

Überwiegend Einfamilienhäuser sind südlich des Böckumer Burgweges vorgesehen. Diese Bebauung mit Einfamilienhäusern ergänzt die vorhandene Bebauung nördlich des Böckumer Burgweges und rundet diese harmonisch ab.

Die verkehrliche Anbindung des neuen Stadtteils an das überörtliche und innerstädtische Straßennetz erfolgt über die vorhandene Düsseldorfer Landstraße. Sie ist als "Bundesstraße" (B 8) klassifiziert und durchquert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung.

Der Planfeststellungsbeschluß für den Weiterbau der A 59 zwischen der Anschlußstelle DU-Buchholz und der A 524 (B 288) liegt vor. Der Weiterbau dieses Abschnittes der A 59 soll noch 1985 begonnen werden. Durch diese Maßnahme soll die B 8 weitgehend vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Der Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung wird über die Streckenzüge Düsseldorfer Landstraße, Mündelheimer Straße, Mannesmannstraße nördlich bzw. die A 524 (B 288) südlich am Plangebiet vorbeigeführt.

Das neue S-förmige Haupterschließungssystem für den geplanten Ortsteil wird an die Düsseldorfer Landstraße an 3 Stellen angebunden. An diese Straßen reihen sich perlschnurartig die einzelnen Plätze mit den zugeordneten Wohnquartieren.

Die Erschließung der Einfamilienhausbereiche erfolgt grundsätzlich über Mischflächen.

Mit diesem hierarchisch gegliederten Straßensystem gelingt es, sämtliche Wohnviertel "verkehrsberuhigt" zu erschließen.

Fußgänger- und Radwege sind zu einem freien Netz innerhalb der Wohnbereiche und der Grünflächen zusammengebunden. Außerdem sind sie begleitend zu den Haupterschließungsstraßen angeordnet.

Der Planbereich wird von der Stadtbahnlinie Duisburg-Düsseldorf durchquert. Durch zwei bereits gebaute Bahnhöfe ist eine hervorragende Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet. Die innere Erschließung soll durch eine Buslinie erfolgen.

Zwischen der B 8 und der Trasse der Stadtbahn ist im südlichen Planbereich ein "Sondergebiet Verwaltung" vorgesehen. Dieser Bereich und die am Bahnhof Kesselsberg für einen Hotelbau vorgesehene Fläche sollen als Angebotsfläche vorgehalten werden.

Um den höherliegenden Stadtbahnbahnhof ist der zentrale Bereich vorgesehen. Hier sollen die für die Versorgung des Planbereiches notwendigen Läden und Geschäfte angesiedelt werden. An dieser Stelle sollen städtische Einrichtungen wie Altentagesstätte, Volkshochschule etc. untergebracht werden. Auch Wohnungen sind hier vorgesehen.

Ein Jugendzentrum soll im Bereich des Steinhofes eingerichtet werden.

Zwei Gemeindezentren mit angegliederten Kindergärten bzw. Kindertagesstätten sollen an der Düsseldorfer Landstraße bzw. im zentralen Bereich angesiedelt werden.

Die im Endausbau notwendige Grundschule ist im südwestlichen Bereich so angeordnet, daß ein räumlicher Bezug zu den außerhalb des Planbereiches liegenden Schulen hergestellt ist. Der Schule zugeordnet ist ein Sportplatz mit Normalspielfeld.

Der gesamte Planungsbereich soll in mehreren Abschnitten, die im folgenden Übersichtsplan dargestellt sind, verwirklicht werden. Für jeden Realisierungsabschnitt wird ein Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt.

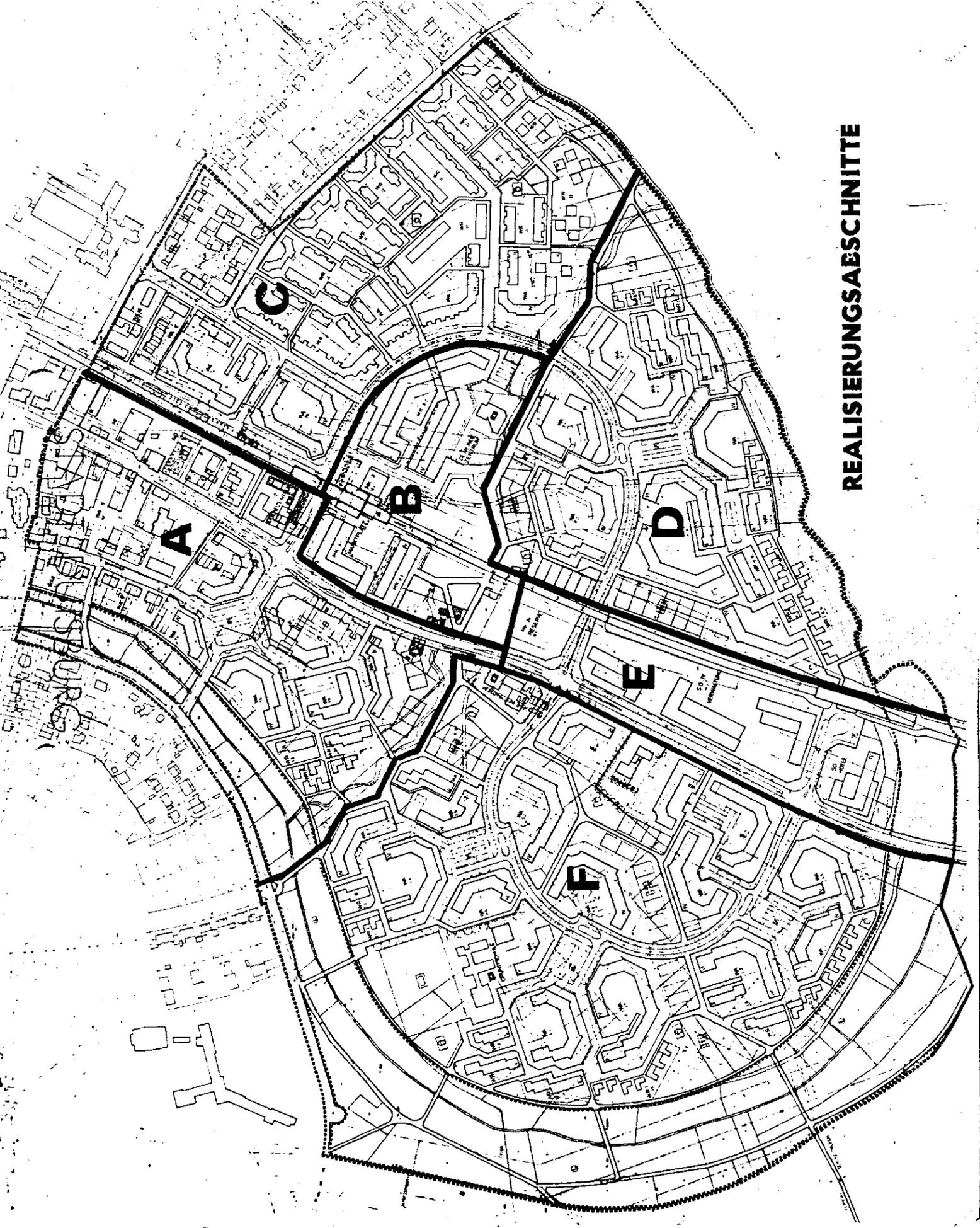
Flächenbilanz für den Gesamtbereich

- Bauflächen (Nettobauland)	40,91 ha
- Gemeinbedarfsflächen	2,62 ha
- Grünflächen	26,88 ha
- Verkehrsflächen	19,57 ha
- Flächen für Bahnanlagen, Stadtbahn	<u>1,17 ha</u>
Gesamtfläche	91,15 ha

- 1174 48
- 1174 49
- 1174 50
- 1174 51
- 1174 52
- 1174 53
- 1174 54
- 1174 55
- 1174 56
- 1174 57
- 1174 58
- 1174 59
- 1174 60
- 1174 61
- 1174 62
- 1174 63
- 1174 64
- 1174 65
- 1174 66
- 1174 67
- 1174 68
- 1174 69
- 1174 70
- 1174 71
- 1174 72
- 1174 73
- 1174 74
- 1174 75
- 1174 76
- 1174 77
- 1174 78
- 1174 79
- 1174 80
- 1174 81
- 1174 82
- 1174 83
- 1174 84
- 1174 85
- 1174 86
- 1174 87
- 1174 88
- 1174 89
- 1174 90
- 1174 91
- 1174 92
- 1174 93
- 1174 94
- 1174 95
- 1174 96
- 1174 97
- 1174 98
- 1174 99
- 1174 100

**DUISBURG
ANGERBOGEN**
**BEBAUUNGSPLAN 7C
 VORENTWURF M 1:101**
 DR. ING. JOHANN SCHMIDT, ARCHITECT
 PLANUNGSGEMEINSCHAFT INGENIEURE UND
 ARCHITECTEN GMBH, DUISBURG
 DUISBURG, JAN 1967 PL. N. 101

REALISIERUNGSABSCHNITTE



5. Ziele für den Bebauungsplan Nr. 700 I A

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt den nordwestlichen Teilbereich des in Abschnitt 4. erläuterten Gesamtkonzeptes für die Bebauung des Angerbogens.

Er ist aus diesem städtebaulichen Vorentwurf entwickelt. Aufgrund von Bedenken und Anregungen während der 1. öffentlichen Auslegung wurde der Vorentwurf insoweit modifiziert, als der Schwerpunkt der geplanten Einfamilienhausbebauung nicht mehr bei 2-geschossigen Reihenhäusern, sondern bei freistehenden eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern liegt.

Auch der geplante Geschoßwohnungsbau um den "Veedelsplatz" sowie im südlichen Planbereich an der öffentlichen Grünfläche wurde aufgegeben. Geschoßwohnungsbau ist nur noch an der Düsseldorfer Landstraße vorgesehen.

Bei der Überarbeitung der inneren Erschließung wurde eine Verbindungsstraße zur Straße "Am Bruchgraben" aufgegeben und stattdessen hier nur noch eine Wegeverbindung geplant.

Durch die modifizierte Planung wurde entsprechend dem städtebaulichen Gesamtkonzept wieder ein auf einen Mittelpunkt orientiertes Wohnviertel geplant. Der Mittelpunkt ist ein Platz mit einer öffentlichen Grünfläche, dessen Begrenzung 2-geschossige Reihenhäuser bilden.

Im Bebauungsplan sind an Neubebauung vorgesehen:

Einfamilienhäuser (Einzel- und Doppelhäuser)	103 WE
Reihenhäuser	30 WE
Wohnungen im Geschoßbau	130 WE
	<hr/>
Gesamt	263 WE

Davon südlich der Raiffeisenstraße:

Einfamilienhäuser (Einzel- und Doppelhäuser)	84 WE
Reihenhäuser	30 WE
Wohnungen im Geschoßbau	92 WE
	<hr/>
Gesamt	206 WE

(Berechnungsgrundlage bei der Berechnung der WE im Einfamilienhausbereich war: 1,5 WE/Gebäude)

Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 700 I A

Wohnbauflächen (Nettobauland)	6,24 ha
- 1-geschossig	2,99 ha
- 2-geschossig	2,25 ha
- 3-geschossig	1,00 ha
Gemischte Bauflächen	0,90 ha
Gemeinbedarfsflächen	0,81 ha
Grünflächen	4,28 ha
- öffentlich	4,20 ha
- privat	0,08 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	3,49 ha
- Düsseldorfer Landstraße (B 8)	1,56 ha
Gesamtfläche	<hr/> 15,72 ha

5.1 Verkehr

5.1.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Bebauungsplangebiet liegt an der Stadtbahnstrecke Dinslaken - Duisburg - Düsseldorf und ist durch die Haltestelle Duisburg-Huckingen angebunden.

Derzeit ist das Gebiet durch die Straßenbahnlinie 909 (Dinslaken Bf - Duisburg-Walsum - Hamborn - Meiderich - Stadtmitte - Duisburg - Huckingen) und durch die Straßenbahnlinie 79 (Duisburg Hbf - Duisburg-Huckingen - Düsseldorf-Kaiserswerth - Düsseldorf Hbf) erschlossen.

Die Linie 909 soll später durch die Stadtbahnlinie 99 ersetzt werden, die dann zwischen Duisburg Hbf und Duisburg-Kesselsberg verkehren wird.

Weiterhin wird der Planbereich von der Buslinie 940 (Duisburg-Huckingen - Mündelheim - Ehingen - Hüttenheim - Großenbaum - Rahm) als Zubringer und Verteiler mit kleinräumiger Verbindungsfunktion angedient. Die Buslinie führt über die B 8 und bedient den Bahnhof Angerbogen. Die Linie endet südlich des St. Anna-Krankenhauses an der Stadtbahnstrecke.

5.12 Individualverkehr

5.12.1 Regionales und überregionales Straßennetz

Das Plangebiet ist durch die Bundesstraße B 8 (Düsseldorfer Landstraße) im Süden über die Anschlußstelle Duisburg-Huckingen mit der Bundesautobahn A 524 verbunden. Über diese Autobahn ist nach Osten mit der Anschlußstelle Lintorf und dem Autobahnkreuz Breitscheid das weitergehende überregionale Autobahnnetz zu erreichen.

Nach Norden führt die B 8 (Düsseldorfer Landstraße) und die L 60 (Sittardsberger Allee) über die Anschlußstelle Duisburg-Buchholz an die A 59.

Diese verbindet den Angerbogenbereich über das Autobahnkreuz Duisburg (nördlich der Ruhr) mit dem weiterführenden Autobahnnetz.

Mit der geplanten Fortführung der A 59 wird diese im Süden an die A 524 angeschlossen.

Weiter stellt die B 8 nach Süden die Verbindung nach Düsseldorf und die B 288 (Krefelder Straße) nach Westen die Verbindung nach Krefeld her.

5.12.2 Städtisches Hauptverkehrsstraßennetz

Das Neubaugebiet Angerbogen - in südl. Randlage der Stadt Duisburg gelegen - ist mit der B 8 in nördlicher Richtung an das Duisburger Stadtgebiet angeschlossen.

Der Verkehr nach den nordwestl. benachbarten Ortsteilen soll über den Hauptverkehrsstraßenzug: B 8/Mündelheimer Straße (L 59) verlaufen. Unterstützend sind dafür in den Straßen westl. der B 8 verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgesehen.

Nach fertiggestellter Anbindung der A 59 an die A 524 wird die Düsseldorfer Landstraße hier wesentlich entlastet. Der Verkehr wird dann auf den Ziel- und Quellverkehr des Angerbogens und Huckingens sowie auf Teile des Verkehrs zwischen den anliegenden Stadtteilen Düsseldorfs und Duisburgs reduziert.

Die B 8 wird beiderseits mit Radwegen ausgestattet.

5.12.3 Innere Erschließung des Bebauungsplanbereiches

Das Teilgebiet zwischen B 8 und Stadtbahn nördl. des Bahnhofes Angerbogen und die in diesem Abschnitt der B 8 unmittelbar westl. angrenzende Bebauung wird über die B 8 erschlossen.

Das zwischen B 8 und Bruchgraben geplante Neubaugebiet wird durch zwei Erschließungsstraßen an die B 8 angebunden.

Die nördl. Anbindung erfolgt in Höhe des Bahnhofes Angerbogen. Hierhin wird an dem öffentlichen Platz vorbei die Raiffeisenstraße geführt. Deren heute weiter nördl. gelegene Einmündung in die B 8 wird aufgegeben, da ansonsten der Abstand dieser beiden Einmündungen zu gering wäre. Die Raiffeisenstraße bindet die an ihr gelegene heute vorhandene Bebauung und das Wohngebiet jenseits (westl.) des Bruchgrabens über die neue Einmündung an die B 8 für den Verkehr von und nach Süden an. Die Raiffeisenstraße wird verkehrsberuhigend ausgebaut.

Von dem öffentlichen Platz ausgehend führt nach Süden eine Wohnstraße. Diese wird als Mischfläche ausgebaut, erschließt die angelegene Einfamilienhausbebauung und mündet weiter südl. in die B 8. Über diese Einmündung soll nur der unmittelbare Anliegerverkehr erfolgen.

Über die Straße Im Ährenfeld und über die Raiffeisenstraße wird der Nachbarschaftsverkehr zwischen dem bestehenden und dem geplanten Wohnbereich verlaufen. Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Verbindung über den Bruchgraben in Höhe der Straße An der Evershecke geplant. Diese besitzt in etwa den Verlauf des dort heute vorhandenen Weges.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind öffentliche Parkstreifen teilweise festgesetzt bzw. vorgesehen.

Die genaue Lage der vorgesehenen öffentlichen Parkplätze richtet sich nach der zukünftigen Bebauung.

5.2 Bebauung

5.21 Anbindung an Alt-Huckingen

Der Bereich zwischen Albertus-Magnus-Straße und Raiffeisenstraße wird städtebaulich so neu geordnet, daß das Ortsbild Alt-Huckingens im Maßstab erhalten bleibt. Hohe Neubauten sollen verhindert und hier nur ein- und zweigeschossige Neubebauung zugelassen werden.

Auf der östlichen Seite der Düsseldorfer Landstraße, südlich des Sparkassengebäudes soll ein Platz gestaltet werden.

5.22 Einfamilienhausbebauung

Der geplante Platz in Verlängerung der Raiffeisenstraße wird von Einfamilienhäusern in Form von zweigeschossigen Reihenhäusern umschlossen. Hierdurch wird der Platz räumlich gefaßt. Für die Gebäude sind geneigte Dachformen vorgesehen.

Die erforderlichen Stellplätze können auf eigenem Grundstück und z. T. als Garagenanlagen errichtet werden.

Südlich an diese Bebauung schließen sich Wohngebiete an, in denen ausschließlich freistehende Einzel- und Doppelhäuser geplant sind. Die Stellplätze werden jeweils auf eigenem Grundstück nachgewiesen.

5.23 Geschoßwohnungsbau

Geschoßwohnungsbau ist im Planbereich als dreigeschossige Randbebauung entlang der Düsseldorfer Landstraße vorgesehen.

Die hier schon vorhandene mehrgeschossige Bebauung wird in die Planung mit integriert.

5.24 Musterhausausstellung

Im westlichen Planbereich ist in den mit (A) gekennzeichneten Baugebieten eine Musterhaus-Ausstellung vorgesehen.

Eine entsprechende zeitlich befristete Ausnahmeregelung gemäß § 31 (1) BBauG zum Zwecke der Durchführung dieser Ausstellung ist textlich festgesetzt.

Die Ausnahme wird wie folgt begründet:

Aufgrund des zusammenhängenden Flächenangebotes und insbesondere aufgrund des günstigen Standortes im Gefüge des regionalen und überregionalen Haupt- und Fernstraßennetzes sowie mit direktem Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr bietet es sich an, im Rahmen der geplanten Neubebauung dieses Bereiches eine solche Ausstellung mit durchzuführen.

Die Ausstellung soll nach ihrem Abschluß als Wohnsiedlungseinheit erhalten bleiben.

Zufahrten/Parken

Die Hauptzufahrt zu dem Neubaugebiet und zur Musterhausausstellung erfolgt über die Düsseldorfer Landstraße. Ein direkter Anschluß an die A 524 und somit eine besonders günstige Anbindung an das überregionale Autobahnnetz ist gegeben.

Für die Besucher der Musterhausausstellung können ausreichend Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Ausstellung, und zwar auf den un bebauten Flächen ~~östlich~~ der Düsseldorfer Landstraße angeboten werden.

* neu 1986

Ausstellungseinrichtungen

Ebenfalls auf den Flächen östlich der Düsseldorfer Landstraße können Flächen für die vorübergehende Unterbringung von Informationsständen, gastronomischen Einrichtungen und öffentlichen Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Grün- und Freiflächen

5.31 Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -

Der Planbereich wird im Westen und Süden von öffentlichen Grünflächen bzw. von einer "Fläche für die Landwirtschaft" begrenzt.

Die westliche Grünfläche ist Verbandsgrünfläche und zugleich Landschaftsschutzgebiet.

Diese Freiflächen dienen der Schaffung von Freiräumen sowie zur Deckung des Grünflächen- und Erholungsbedarfs.

Sie sind Teil einer Grünverbindung zwischen der Erholungsfläche des Sportparks Duisburg-Süd und den Feld- und Wiesenauen an der südlichen Stadtgrenze.

Bezogen auf das Gesamtkonzept Angerbogen tragen sie zur städtebaulich gewollten Auflockerung der geplanten Wohnbebauung bei.

Die mit Bäumen bestandene Fläche an der ehem. Trierer Straße zwischen Düsseldorfer Landstraße und Stadtbahn wird ebenfalls als "öffentliche Grünfläche - Parkanlage" ausgewiesen, um die hier vorhandenen wertvollen Bäume erhalten zu können.

* neu 1986: westlich

5.32 Öffentliche Grünfläche -Kinderspielplatz

Innerhalb der südlich gelegenen öffentlichen Grünfläche ist im Anschluß an die geplante Bebauung ein Kinderspielplatz des Spielbereiches "B" in einer Größe von ca. 2.100 qm vorgesehen.

5.33 Fläche für die Landwirtschaft

Innerhalb des Grünzuges, östlich der Straße "Am Bruchgraben" ist ein Teilbereich beiderseits des Bruchgrabens als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen, um hier die vorhandene Nutzung - Weideland und Tierkoppeln - planungsrechtlich festzusetzen.

* neu 1986

5.4 Soziale Infrastruktur - Jugendheim und Kindergarten -

Ein Jugendzentrum soll im Bereich des Steinhofes unter Verwendung des vorhandenen, teilweise denkmalgeschützten Baubestandes eingerichtet werden.

Das an der Düsseldorfer Landstraße gelegene Schulgebäude wird auf Dauer nicht mehr für die schulische Nutzung benötigt, so daß zur Versorgung des Ortsteiles Huckingen mit Kindergartenplätzen auf dieser Fläche eine Kindertagesstätte errichtet werden soll. Sie soll Plätze für Kindergartenkinder, für eine altersgemischte Gruppe und Plätze für Schulkinder umfassen.

5.5 Erhaltung baulicher Anlagen und Naturdenkmale

** neu 1986

~~Im Planbereich befinden sich die denkmalwerten Gebäude~~

- "Steinhof, Alter Wohnturm" (Düsseldorfer Landstraße 347),
- Raiffeisenstraße 145,

~~die erhalten werden müssen. Sie sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Derzeit wird die Denkmalswürdigkeit der Gebäude Düsseldorfer Landstraße 338 (Schule) und 337 sowie Raiffeisenstraße 147 und 148 überprüft.~~

Außerdem sind im Planbereich durch Verordnung geschützte Naturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um Roßkastanien an der Düsseldorfer Landstraße sowie um eine Esche in der Raiffeisenstraße.

Sie sind im Plan ebenfalls gekennzeichnet.

* neu 1986: Siehe Seite 26 a

** neu 1986: Im Planbereich befindet sich das denkmalwerte Gebäude "Steinhof, Alter Wohnturm" (Düsseldorfer Landstraße 347), das erhalten werden muß. Es ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Zur Bewahrung des Charakters des historischen Ortskerns von Huckingen soll in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege eine Denkmalbereichssatzung erlassen werden. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes liegt noch nicht fest.

Die Festsetzungen dieses mit der Oberen und Unteren Denkmalbehörde abgestimmten Bebauungsplanes stehen der Zielsetzung einer Denkmalbereichssatzung nicht entgegen.

* neu 1986:

5.34 Maßnahmen, die die Eingriffe in Natur mildern:

Folgende zusätzliche Maßnahmen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, sollen die Eingriffe in die Natur mildern:

- ° Wiederherstellung von Feuchtwiesen entlang der Altstromrinne im Rahmen der Landschaftsplanung
- ° Renaturierung des "Alten Angerbaches"
- ° Weitere Ergänzung der Neuanpflanzungen von Hecken und Kopfweiden im Bruchgraben in den nächsten Jahren
- ° Anlage einer neuen Obstwiese auf den Weiden des Bruchgrabens.
Hier soll die gleiche Anzahl an Obstbäumen neugepflanzt werden, wie sie auf der alten Obstwiese entfallen
- ° Bei der Vergabe von städtischen Grundstücken, die direkt an Landschaftsschutzgebiet grenzen, wird mit einer Anpflanzungsverpflichtung das Anlegen eines Pflanzstreifens für eine Feldhecke privatrechtlich gesichert
- ° Die Ausbauplanung der Straßen und Kanäle wird die Höhenentwicklung des Geländes berücksichtigen. Somit wird ausgeschlossen, daß großflächige Aufschüttungen entstehen
- ° Die öffentlichen Grünflächen sollen naturnah ausgebaut und mit standortgerechten Gehölzen angereichert werden.

5.6 Ver- und Entsorgung

* neu 1986

~~Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch öffentliche Einrichtungen sichergestellt. Sie sind noch zu bauen. Da die privaten Zufahrtswege von den Müllfahrzeugen nicht befahren werden können, sind die Müllgefäße (Rolltonnen) am Abfuhrtage an den öffentlichen Straßen aufzustellen.~~

~~Durch eine Satzung soll sichergestellt werden, daß das Niederschlagswasser von den Dachflächen jeweils auf dem eigenen Grundstück zu versickern ist.~~

Von den Stadtwerken wird für den gesamten südlichen Angerbogen eine Versorgung mit Gas und Fernwärme angestrebt. Dabei liegen beim ersten Bauabschnitt im Bereich östlich des nördlichen Haltepunktes günstige Voraussetzungen für eine Gasversorgung vor (Einfamilienhausbebauung). Für den Bereich westlich des nördlichen Haltepunktes kann voraussichtlich Fernwärme angeboten werden.

Der Planbereich eignet sich zur Fernsehversorgung über ein Breitbandverteilternetz. Seitens der Deutschen Bundespost besteht die Bereitschaft, unter gewissen Voraussetzungen eine derartige Anlage zu errichten und zu betreiben.

5.7 Wasserwirtschaft.

Eingriffe in vorhandene Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Deichschutzräume werden nicht vorgenommen. Grundwassermeßstellen und Pegel werden nicht berührt. Abgrabungen sind im Planbereich weder geplant noch vorhanden.

Wasserwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert.

5.8 Grundsätze für soziale Maßnahmen

Die bei einer anstehenden Verwirklichung der Planung sich ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen werden durch das eingeleitete Umlegungsverfahren geregelt.

6. Immissionssituation

6.1 Luft

Die I_1 -Werte für SO_2 liegen deutlich unter den TA-Luft-Grenzwerten und zeigen einen leichten Abwärtstrend, wie er im Duisburger Raum allgemein zu beobachten ist. Die I_2 -Werte für SO_2 liegen nur geringfügig unter den Grenzwerten. Ein Abwärtstrend ist hier nicht erkennbar: ein Anstieg der Immissionswerte ist nach derzeitiger Kenntnis der Emissionssituation jedoch nicht zu befürchten.

* neu 1986: Siehe Seite 27 a

* neu 1986:

Um die ordnungsgemäße Entwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 700 I A und 700 I C - Angerbogen - sicherzustellen, wird ein modifiziertes Entwässerungssystem angeordnet. Dieses modifizierte System sieht eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen auf den Grundstücken vor. Eine Versickerung des Dachflächenwassers bringt eine wesentliche Verringerung des zur Ableitung anfallenden Niederschlagswassers. Aufschlußbohrungen haben ergeben, daß die anstehenden Bodenformationen eine Versickerung zulassen. Durch eine Satzung soll die Versickerung des Dachflächenwassers sichergestellt werden.

Da die als Vorflut zu nutzende vorhandene Kanalisation teilweise überlastet ist, wird vor Übergabe des Abwassers in diese Kanalisation ein Stauraumkanal mit Pumpwerk angeordnet. Das Pumpwerk gibt das Abwasser dosiert an die vorhandene Kanalisation ab. Der Stauraumkanal wird, da keine Notentlastung möglich ist, für die Häufigkeit $n = 0,2$ bemessen.

Das Pumpwerk, der Stauraumkanal und die Kanalisation werden gleichzeitig mit der fortschreitenden Erschließung des Plangebietes gebaut.

Nach endgültiger Fertigstellung der Planung wird diese der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Da die privaten Zufahrtswege von den Müllfahrzeugen nicht befahren werden können, sind die Müllgefäße (Rolltonnen) am Abfuhrtage an den öffentlichen Straßen aufzustellen.

Die Staubniederschlagswerte sind im Jahre 1980 deutlich gesunken und liegen bis auf eine Ausnahme unter den TA-Luftgrenzwerten. Offenbar ist das eine Folge der Verbesserungsmaßnahmen in den benachbarten Hochofen- und Stahlwerken. Nach den bekannten Änderungs- und Ausbauplänen sind in den nächsten Jahren weitere Emissionsverminderungen zu erwarten, die die Immissionsituation günstig beeinflussen.

Die gepl. leitungsgebundene Energieversorgung (Fernwärme, Gas) für das Bebauungsplangebiet wird einen Immissionszuwachs von Staub und SO₂ durch Hausfeuerungsanlagen verhindern.

~~6.2 Lärm~~ * neu 1986: siehe Seite 28a, 28b und 28c

~~Das Plangebiet wird von der Stadtbahn Rhein Ruhr tangiert und von der Düsseldorfer Landstraße durchschnitten.~~

Die Verkehrsgeräusche der Stadtbahn wirken sich auf den Planbereich nicht mehr aus, da die Wohngebäude in ausreichendem Abstand vorgesehen sind.

In einem Abstand von 25 m von der Straßenmitte der Düsseldorfer Landstraße ist ein Mittelungsspegel von 61 dB(A) tagsüber und von 53 dB(A) in der Nachtzeit festzustellen.

Die bestehende Bebauung liegt teilweise nur etwa 7 m von der Straßenachse entfernt. Die geplanten Gebäude passen sich den städtebaulichen Gegebenheiten an und sind in einem Entfernungsbereich von ca. 10 m zur Fahrbahnmitte der Düsseldorfer Landstraße vorgesehen.

Die Pegelwerte liegen je nach Abstand zur Lärmquelle bei 66 bis 69 dB(A) tagsüber und bei 57 bis 60 dB(A) in der Nachtzeit.

Zum Schutze vor Verkehrslärm sind daher für die zur Düsseldorfer Landstraße weisenden Fensterfronten der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 3 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) notwendig (s. hierzu auch die textlichen Festsetzungen).

Nicht schutzbedürftig sind Flure, Treppenanlagen, NaBräume sowie Räume, die nicht für den ständigen Aufenthalt von ~~Menschen geeignet sind.~~

* neu 1986

6.2 Lärm

6.21 Vorhandene Lärmsituation

Das Plangebiet wird von der Stadtbahn Rhein-Ruhr tangiert und von der Düsseldorfer Landstraße (B 8) durchschnitten.

Der Grundgeräuschpegel im unbebauten Bereich liegt in der Nachtzeit zwischen 40 und 45 dB(A). Tagsüber erhöht sich der Grundgeräuschpegel auf 45 bis 53 dB(A) (Lärmkarten Stadt Duisburg).

In einem Abstand von 25 m von der Straßenmitte der Düsseldorfer Landstraße ist ein Mittelungspegel von 53 dB(A) in der Nachtzeit und von 61 dB(A) tagsüber festzustellen.

Die bestehende Bebauung liegt teilweise nur etwa 7,0 m von der Straßenmitte entfernt. Die Pegelwerte liegen je nach Abstand zur Lärmquelle bei 57 dB(A) bis 60 dB(A) in der Nachtzeit und 66 dB(A) bis 69 dB(A) tagsüber.

In einer Entfernung von ca. 25 m zu den Gleisachsen der Straßenbahnlinien 909 und 79 ist ein Mittelungspegel von etwa 55 dB(A) in der Nachtzeit und 61 dB(A) am Tage gemessen worden.

Die Hinterfronten der bestehenden Bebauung an der Düsseldorfer Landstraße liegen etwa 50 bis 60 m zur nächstgelegenen Gleismitte der Straßenbahn entfernt. Dort ist ein Mittelungspegel von ca. 50 dB(A) nachts und 56 dB(A) tagsüber festzustellen.

6.22 Zu erwartende Lärmsituation

Zur Ermittlung der künftigen Lärmsituation wurde die höchstmögliche Verkehrsbelastung (Gesamtbebauung Angerbogen - Bebauungspläne Nr. 700 I A bis F - und Anschluß der A 59 mit der A 524 realisiert) und damit die lärmtechnisch ungünstigste Lärmsituation angesetzt.

Für diesen Fall ist mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung von heute ca. 13.500 Kfz/24 h auf maximal ca. 16.000 Kfz/24 h zu rechnen.

Danach sind Mittelungspegel vor den Gebäuden entlang der Düsseldorfer Landstraße (B 8) von ca. 57 bis 64 dB(A) in der Nachtzeit und ca. 64 bis 71 dB(A) am Tage zu erwarten.

Der Geräuschpegel der Stadtbahn Rhein-Ruhr wird, ohne Berücksichtigung der Dämmwirkung durch die Hochlage, in einer Entfernung von 25 m zur nächstgelegenen Gleichachse bei 57/63 dB(A) (Nacht/Tag) liegen.

An der geplanten zweigeschossigen Bebauung im MI-Gebiet parallel zur Stadtbahn ist ein Mittelungspegel von ca. 60 dB(A) in der Nachtzeit und 66 dB(A) tagsüber zu erwarten.

Die vorhandenen und zu erwartenden Geräuschpegel überschreiten die Planungsrichtpegel der Vornorm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Mai 1971, Blatt 1. Hierin sind folgende Richtpegel angegeben:

WR-Gebiete	35/50 dB(A) Nacht/Tag
WA-Gebiete	40/55 dB(A) "
MI-Gebiete	45/60 dB(A) "

Daher sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlich.

6.23 Abwägung zwischen aktivem und passivem Lärmschutz

Die wesentlichen städtebaulichen Planungsziele für die Erarbeitung des Gesamtplanungskonzeptes für die Bebauung des Angerbogens waren:

- das Neubaugebiet soll für sich eine städtebauliche Einheit bilden
- das Neubaugebiet soll aber auch an die vorhandene Bebauung in Alt-Huckingen angebunden werden
- die Düsseldorfer Landstraße und die Stadtbahn sollen in ihrer derzeitigen Lage beibehalten werden
- die Düsseldorfer Landstraße und die Stadtbahn sollen aber nicht als Zäsur im Gesamtplanungsbereich wirken, sondern sie sollen die Neubaugebiete westlich und östlich dieser Strecken soweit wie möglich städtebaulich zusammenfügen.

Um diese städtebaulichen Ziele zu erreichen, wurde in der Abwägung zwischen dem denkbaren aktivem Lärmschutz, der entweder die weitgehende Aufgabe einer Bebauung an den o. g. Trassen oder entlang der Düsseldorfer Landstraße die Schützung von Lärmschutzwällen bzw. die Errichtung von Lärmschutzwänden bedeutet hätte, und dem passivem Lärmschutz, der Schutzmaßnahmen nur für Räume innerhalb von Gebäuden bedeutet, dem passivem Lärmschutz Vorrang eingeräumt.

Durch die städtebauliche Gliederung der Baugebiete nach der Art ihrer baulichen Nutzung (Mischgebiet im am stärksten lärmbelasteten Bereich zwischen Düsseldorfer Landstraße und Stadtbahn, WA-Gebiete entlang der Düsseldorfer Landstraße) und durch Anordnung der Gebäude wird der Lärmsituation im Rahmen der oben dargestellten Abwägung Rechnung getragen.

6.24 Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der städtebaulichen Konzeption muß zum Schutz vor Verkehrslärm passiver Lärmschutz (Schallschutzfenster) vorgesehen werden.

Nach der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 1719 "Schalldämmung von Fenstern", Oktober 1973) ist dabei von folgenden Innengeräuschpegeln auszugehen:

	Nacht	Tag
WR- und WA-Gebiete	25 - 30 dB(A)	30 - 35 dB(A)
MI-Gebiet	30 - 35 dB(A)	35 - 40 dB(A)

Daher sind zum Schutz vor Verkehrslärm für die zur Düsseldorfer Landstraße weisenden Fensterfronten der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 3 der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) notwendig (siehe hierzu textliche Festsetzungen).

In dem entlang der Stadtbahntrasse vorgesehenen MI-Gebiet sind unter Berücksichtigung der anzustrebenden Geräuschin-nenpegel keine besonderen Lärmschutzfenster festzusetzen.

Nicht schutzbedürftig sind dabei Flure, Treppenanlagen, Naßräume sowie Räume, die nicht für den ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

Im Bereich der "Flächen für den Gemeinbedarf", für die keine Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, wird die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke bei Nutzung dieser Flächen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durchführen.

7. Nutzungsalternativen zum Gesamtkonzept

Der unter Punkt 4. erläuterte städtebauliche Entwurf ist aus den Gutachten der Planungsgemeinschaft Angerbogen (Bähr, Spengelin, Stumpf) entwickelt.

Dieses Gutachten wurde nach einer intensiven Prüfungs- und Beratungsphase unter Beteiligung von Verwaltung, Rat und Öffentlichkeit mit Beschluß des Rates der Stadt vom 20.7.1981 zur Grundlage für die Bebauungsplanung bestimmt.

Neben den unter Punkt 4. geschilderten städtebaulichen Qualitäten war für diesen Beschluß ausschlaggebend, daß die zugrunde gelegte Idee "Verkehrsabgewandte, durch Grünzüge voneinander getrennte Wohnbereiche um eine grüne Mitte" generell die Möglichkeit bietet, die einzelnen Wohnbereiche weitgehend unabhängig voneinander zu planen, zu gestalten und zu bauen, ohne die Grundzüge des städtebaulichen Entwurfes zu beeinträchtigen. Dies bedeutet Flexibilität im Hinblick auf ein Offenhalten für die Zukunft.

Außer der Planungsgemeinschaft Angerbogen (Bähr, Spengelin Stumpf) wurden mit der Erarbeitung von städtebaulichen Gutachten für eine Bebauung des Angerbogens folgende Planungsbüros beauftragt:

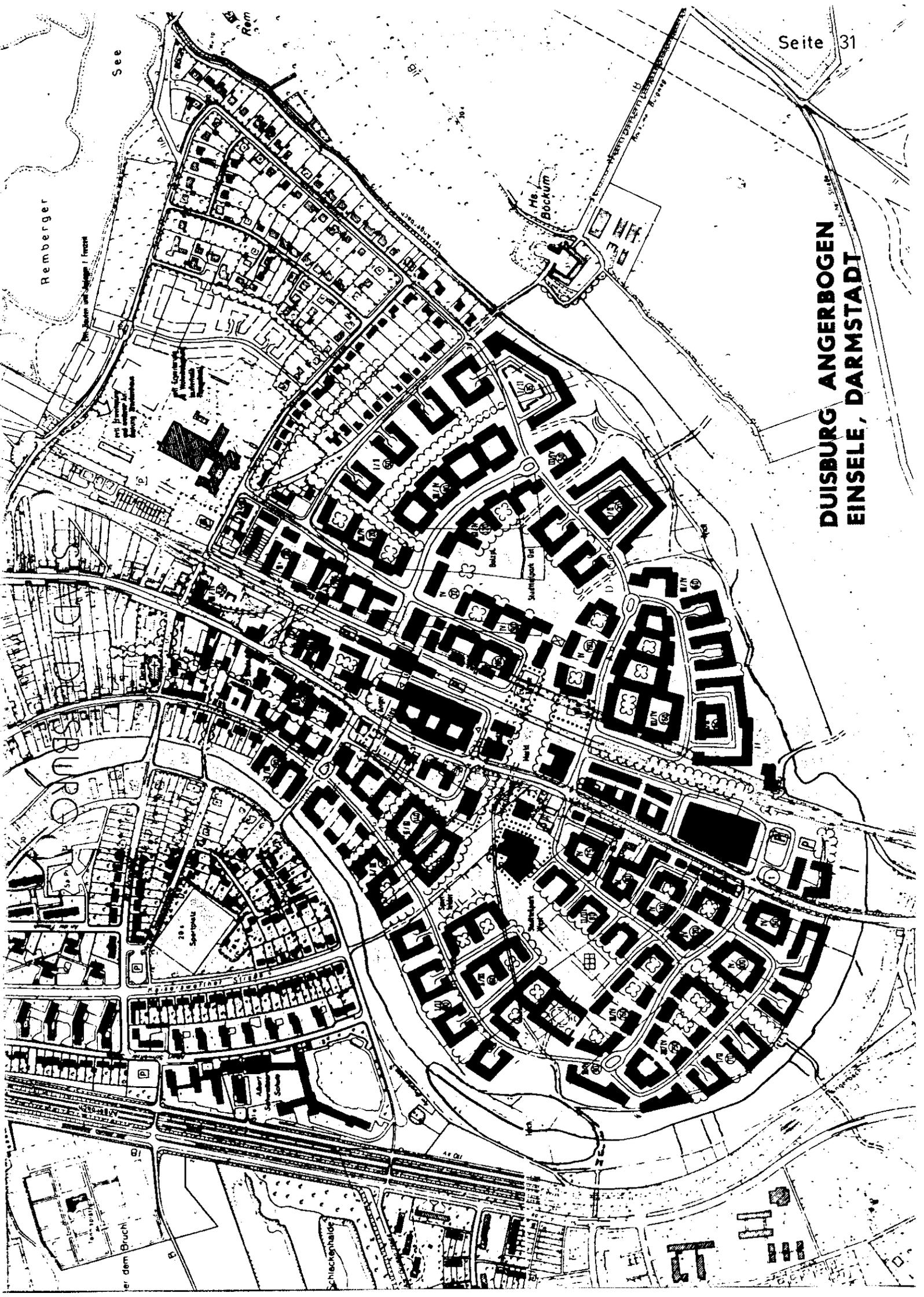
- Planungsbüro Dansar, Kalenborn und Partner, Düsseldorf
- Planungsbüro Einsele, Darmstadt
- Planungsbüro Luggenhölscher, Gladbeck
- Planungsbüro Scharf, Köln

Die Alternativen zum Bebauungsplan und das ausgewählte Gutachten der Planungsgemeinschaft Angerbogen sind im Folgenden in Form vergleichbarer Plandarstellungen dokumentiert.

**DUISBURG ANGERBOGEN
DANSARD, DÜSSELDORF**

STADT DUISBURG

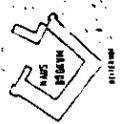




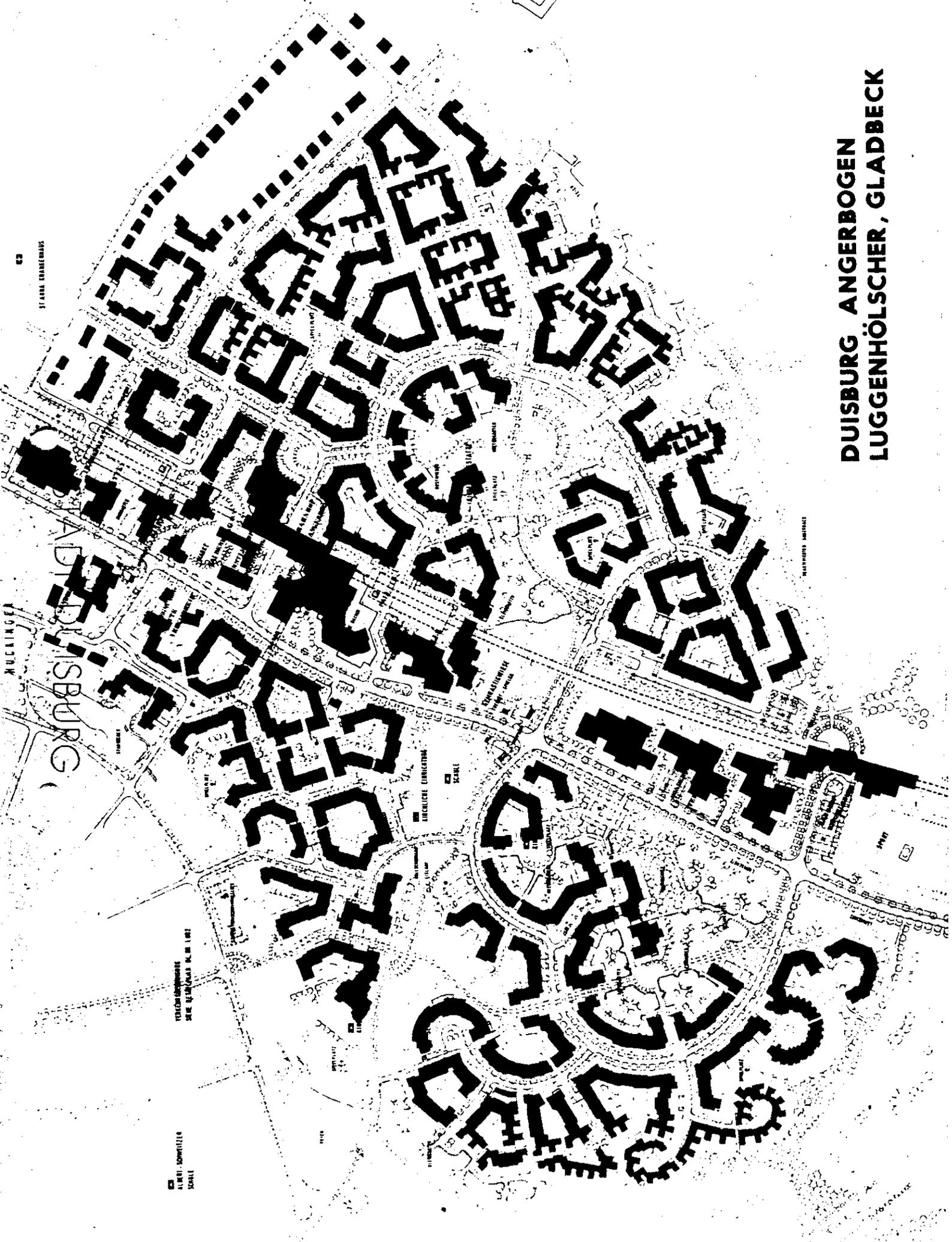
**DUISBURG ANGERBOGEN
EINSELE, DARMSTADT**

TRAMPFLINIE
BELEG

SPIELPLATZ
BANK
KLEINSTRASSE
HOF
MISSTASSE
KLEINSTRASSE
HOF
MISSTASSE



DUISBURG ANGERBOGEN LUGGENHÖLSCHER, GLADBECK



62

STADT STADTSTREIPE

DUISBURG

VERLEHNSKONTRAKT
VON 1840

ALBERT SCHWITZKE
SCHWITZKE

STÄDTLICHE GEMEINSCHAFT

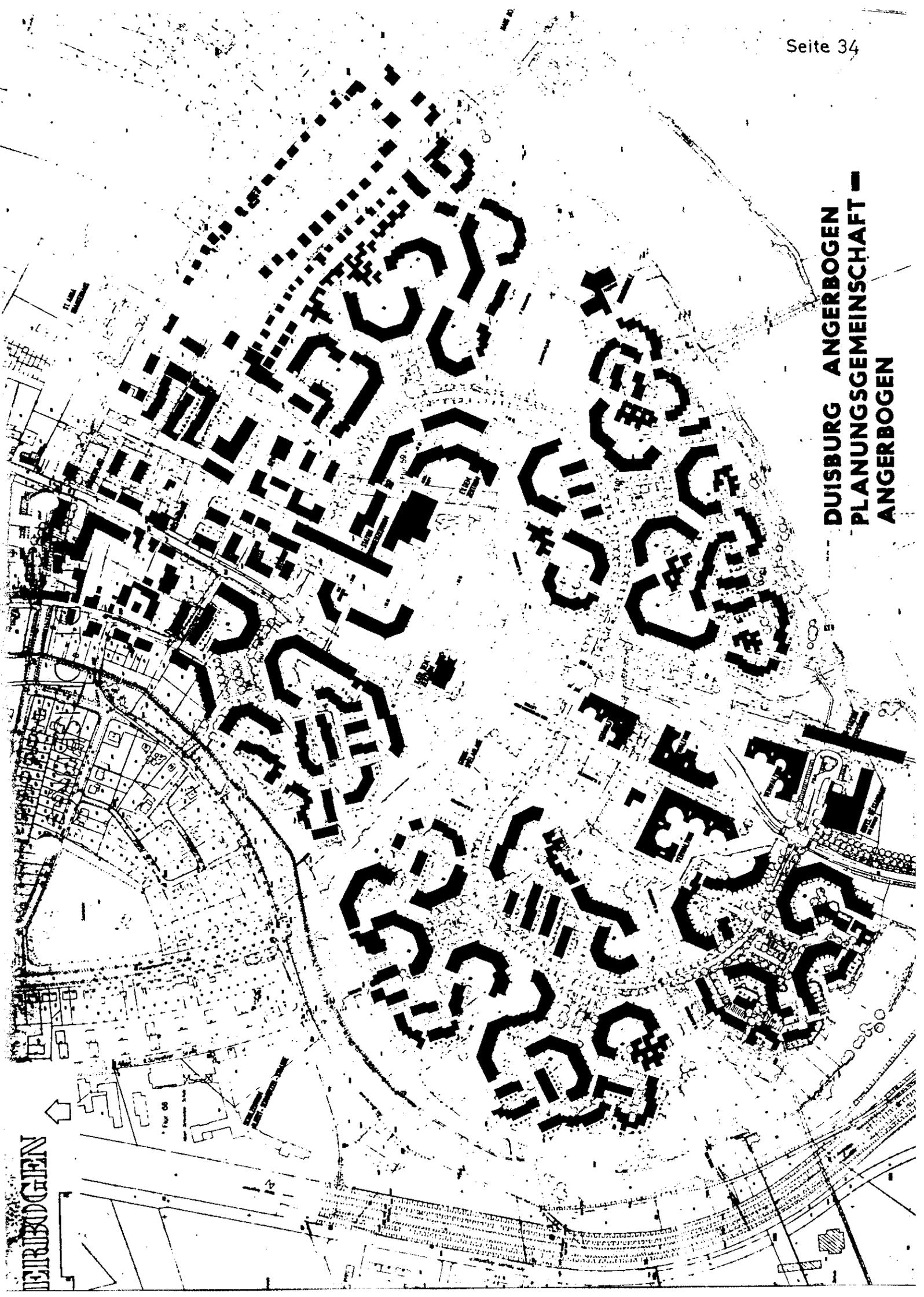
STADT

STÄDTLICHE GEMEINSCHAFT

STADT

STADT

**DUISBURG ANGERBOGEN
PLANUNGSGEMEINSCHAFT —
ANGERBOGEN**



DUISBURG

8. Kostenschätzung

Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten und Rückeinnahmen werden geschätzt auf:

Straßenbau	3.041.980,-- DM
Verkehrslenkung	266.082,-- DM
Kanalbau	1.099.000,-- DM
Grünflächen	920.000,-- DM
Kinderspielplatz	180.000,-- DM
Grunderwerb	1.340.000,-- DM
Gebäudeentschädigung	60.000,-- DM
Abbruch	200.000,-- DM
Mieter- und Pächterentschädigung	100.000,-- DM
Baudarlehen für Ersatzwohnungsbau	180.000,-- DM
Städt. Aufwendungsdarlehen	89.856,-- DM
	<hr/>
Gesamtsumme	<u>7.476.918,-- DM</u>

Rückerinnahmen:

Straßenbau	1.090.000,-- DM
Grünflächen	191.700,-- DM
Kinderspielplatz	25.200,-- DM

Baudarlehen für Ersatzwohnungsbau)
Städt. Aufwendungsdarlehen) Rückeinnahmen sind nur in Form von Zinsen und Tilgungsbeträgen zu erwarten.

8.1 Von den Maßnahmen dieses Bebauungsplanes, deren Gesamtkosten unter Punkt 8. dargestellt sind, sind gemäß § 9 (8) BBauG nachstehende Maßnahmen alsbald zur Verwirklichung vorgesehen:

Straßenbau	1.988.000,-- DM
Kanalbau	1.099.000,-- DM
Grunderwerb	1.340.000,-- DM
Gebäudeentschädigung	60.000,-- DM
Abbruchkosten	200.000,-- DM
Mieter- und Pächterentschädigung	100.000,-- DM

Für diese Maßnahmen kann der städt. Kostenanteil im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes erwartet werden.

9. Textliche Festsetzungen/örtliche Bauvorschriften

Textliche Festsetzungen siehe Bebauungsplan.

Örtliche Bauvorschriften werden in einer gesonderten Satzung gemäß § 81 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) festgelegt.

10. Aufhebungsvermerk

Aufhebungsvermerk siehe Bebauungsplan.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 700 I A - Huckingen "Angerbogen" - . Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 3. Dezember 1985

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



Giersch
Beigeordneter

[Handwritten signature]
[Handwritten mark]

STADT DUISBURG

Diese Begründung hat in der Zeit vom 16. 12. 1985 bis 24. 01. 1986 öffentlich ausgelegen.

Die ergänzte und aktualisierte Absichtsbegründung wurde als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Satz 1 BBauG übernommen und vom Rat der Stadt am 9. 6. 1986 beschlossen.

Duisburg, den 2. Juli 1986



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Giersch
Giersch
Beigeordneter

97

Satzung

der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich westlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Im Ährenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorfer Landstraße Nr. 376 sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Stadtbahn und Bahnhof Angerbogen im Ortsteil Huckingen vom 8.1.1987....

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.06.1986.. die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984 S. 419).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für einen Bereich westlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Im Ährenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorfer Landstraße Nr. 376 sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Stadtbahn und Bahnhof Angerbogen.
- (2) Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 700-I-A - Huckingen Angerbogen -. Er ist im beigegefügtten Übersichtsplan sowie im Anlageplan, der aus einem Exemplar des o. a. Bebauungsplanes besteht, mit einer gestrichelten Linie umrandet. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, durch örtliche Bauvorschriften ein harmonisches Einfügen von Neubauten in die Umgebung sicherzustellen und hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Durch den Ausschluß von Flachdächern und Angabe der Firstrichtungen für bestimmte Bereiche, durch eindeutige Aussagen hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben und Dacheinschnitten, der Art und Höhe von Einfriedigungen und der Gestaltung von Eingangsüberdachungen, Balkonbrüstungen, Zugängen und Zufahrten soll ein geschlossener Gesamteindruck erzielt und die Neubebauung in vorhandene Baustruktur integriert werden.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

1. Garagen

- 1.1 Bei Gemeinschaftsgaragen ist für eine Anlage nur eine einheitliche Gestaltung in Baustoff und Farbe, Traufe, Dachform und Dachdeckung zulässig.

2. Einfriedigungen

- 2.1 In den WA- und WR-Gebieten dürfen als Abschluß des Grundstückes zu der "öffentlichen Verkehrsfläche" bzw. der "privaten Erschließungsfläche" zwischen der vorderen Baugrenze und der "Straßenbegrenzungslinie" bzw. der "Grenze der privaten Erschließungsfläche" ("Vorgärten") und auf diesen Grenzen keine Einfriedigungen errichtet werden. Rasenkantensteine sind zulässig.
- 2.2 An den im Anlageplan rot gekennzeichneten Stellen sind Mauern in einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
- 2.3 In den WA- und WR-Gebieten sind an Nachbargrenzen als Einfriedigung nur durchsichtige Zäune von max. 1,25 m Höhe und/oder Hecken zulässig.
- 2.4 In den WA- und WR-Gebieten dürfen in den Terrassenbereichen Mauern als Sichtschutz nur bis zu einer Höhe von 1,80 m und nur bis zu 2,00 m hinter der hinteren Baugrenze errichtet werden. Diese Mauer muß in Material und Farbe der Gestaltung der Außenwand des dazugehörigen Hauptgebäudes entsprechen.
- 2.5 Im MI-Gebiet sind Einfriedigungen nur als Mauern aus unverputzten Ziegelsteinen in einer Höhe von 2,20 m herzustellen. Auf Grundstücksgrenzen zur "öffentlichen Grünfläche - Parkanlage" ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend, sofern an diesen Grundstücksgrenzen kein Gebäude errichtet wird.

An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedigungen nur entlang oder hinter der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Baugrenze errichtet werden. Sofern Lagerplätze von der Straße her sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend.

- 2.6 In den WR- und WA-Gebieten sind an den Grundstücksgrenzen zu "öffentlichen Grünflächen-Parkanlage" und zur "Fläche für die Landwirtschaft" als Einfriedigungen nur Hecken oder transparente Elemente in einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.

3. Firstrichtungen

- 3.1 Innerhalb der zwingend III-geschossigen, in geschlossener Bauweise bebaubaren WA-Gebiete westlich der Düsseldorfer Landstraße sind nur traufenständige Gebäude zulässig. Die Firstrichtungen sind im Anlageplan rot dargestellt.

4. Dachformen

4.1 Im gesamten Planbereich sind für Wohnhäuser Flachdächer nicht zulässig.

5. Dachgauben/Dacheinschnitte

5.1 In den Baugebieten sind Dachgauben nur dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Abstand der Dachgauben darf untereinander 1,00 m nicht unterschreiten;
- Dachgauben müssen vom freistehenden Giebel mind. 1,50 m Abstand haben und vom First einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten, gemessen in der Senkrechten;
- die max. Breite der Dachgauben darf nicht größer als die halbe Traufenlänge sein.

5.2 Dacheinschnitte sind zulässig, wenn die Dachflächen links und rechts des Einschnittes mind. 2,00 m breit sind.

6. Eingangsüberdachungen und Balkonbrüstungen

6.1 Für Eingangsüberdachungen, Terrassenüberdeckungen und Balkonbrüstungen dürfen keine flächenbildenden Kunststoffmaterialien verwendet werden.

7. Zugänge und Zufahrten

7.1 Der Belag von Zugängen und Zufahrten ist nur in Form von kleinformatigen Platten oder Pflasterungen herzustellen. Großflächige Abdeckungen aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Baustoffen sind nicht zulässig.

8. Müllbehälter und Müllschränke

8.1 Standplätze von Abfalltonnen und Müllschränken, soweit sie nicht in das Bauwerk einbezogen werden, sind zu befestigen und durch entsprechend hohe Abpflanzungen einzufassen.

9. Werbeanlagen

9.1 In den WR- und WA-Gebieten dürfen Werbeanlagen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten) nicht errichtet werden. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung unterhalb der Gebäudetrauf- linie errichtet werden. Rechtwinklig zum Gebäude angebrachte Werbeanlagen sind unzulässig. Werbetafeln dürfen in WR-Gebieten eine max. Größe von 0,5 m²/Haus und in WA-Gebieten eine max. Größe von 1,0 m²/Haus nicht überschreiten.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 68 Abs. 1 und 3 sowie 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 6 Auslegung

Die Satzung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg 1, Zimmer 415 sowie im Dienstgebäude Am Buchenbaum 8-12, Duisburg 1, Zimmer 202 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich westlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Im Ährenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorfer Landstraße Nr. 376 sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Stadtbahn und Bahnhof Angerbogen im Ortsteil Huckingen vom 8. Januar 1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

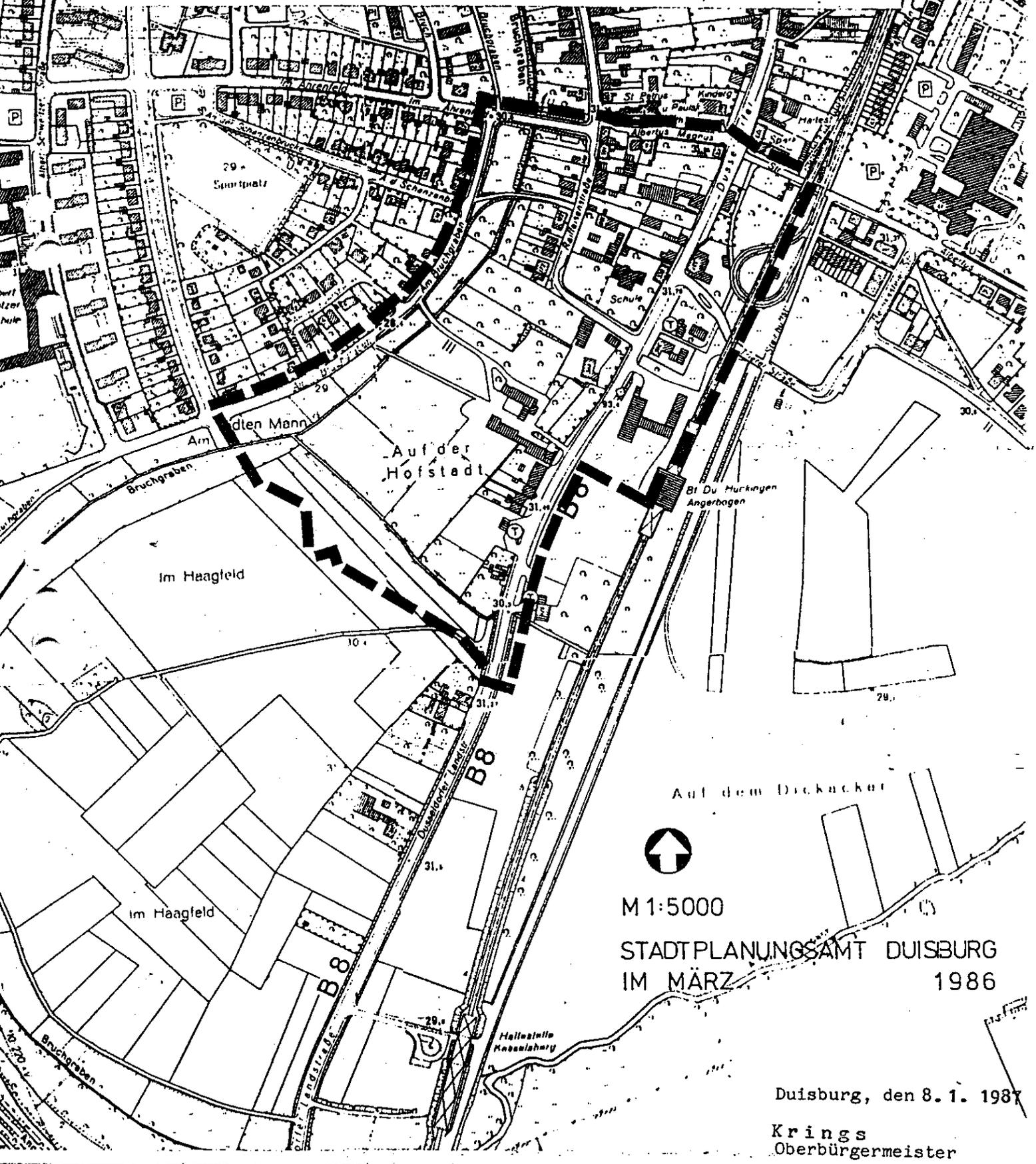
Duisburg, den 8. Januar 1987

Krings
Oberbürgermeister

KINGEN

Übersichtsplan

zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich westlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße Im Ahrenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorfer Landstraße Nr. 376 sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorfer Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Straße, Stadtbahn und Bahnhof Angerbogen im Ortsteil Hückingen

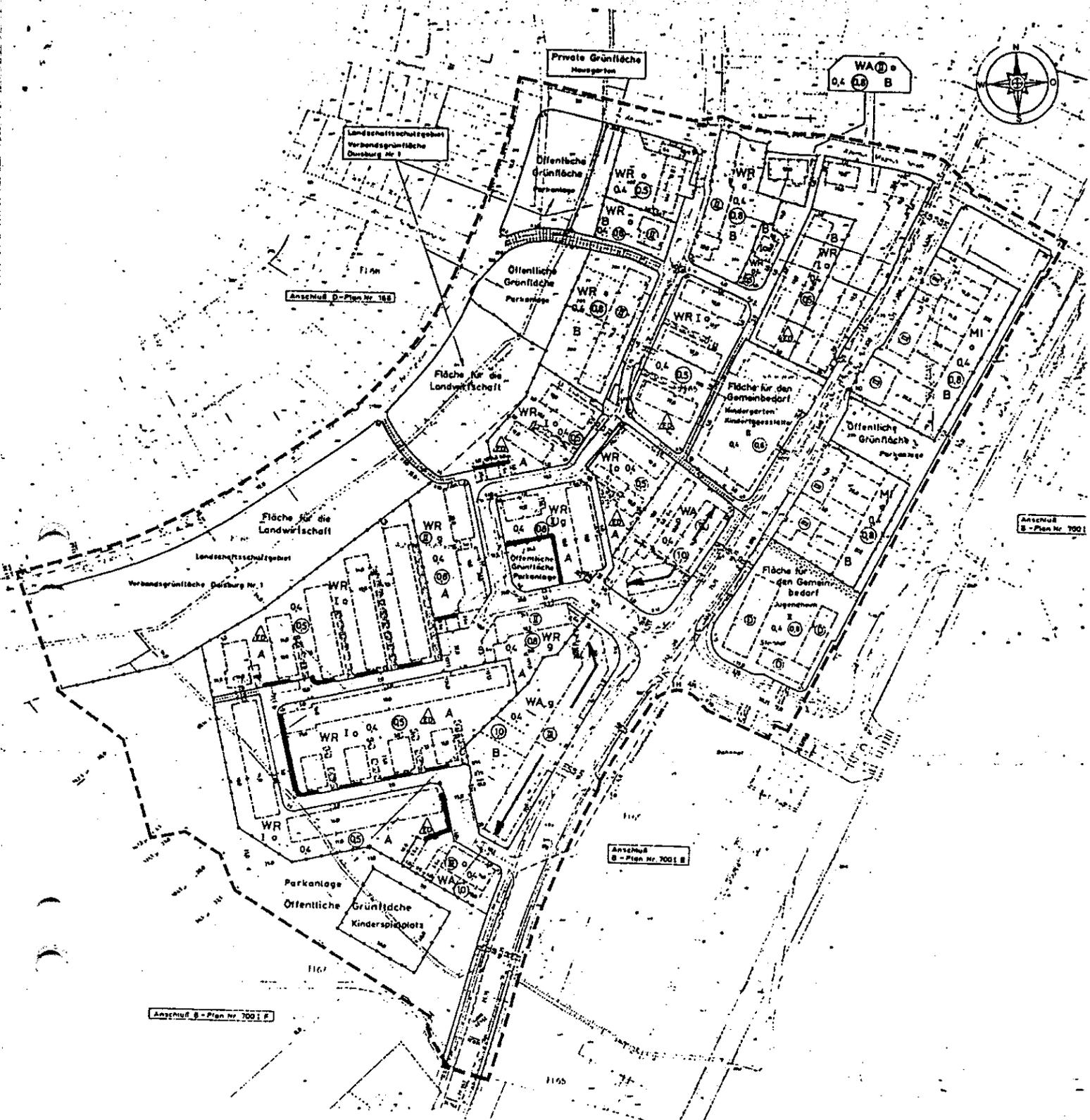


M 1:5000

STADTPLANUNGSAMT DUISBURG
IM MÄRZ 1986

Duisburg, den 8. 1. 1987

Krings
Oberbürgermeister



Duisburg, den 8. 1. 1987

Krings
Oberbürgermeister

ANLAGEPLAN ZUR GESTALTUNGSSATZUNG

← → FIRSTRICHTUNGEN GEMÄSS
§ 3 ABS. 3.1 DER SATZUNG

— ZULÄSSIGE MAUERN GEMÄSS
§ 3 ABS 2.2 DER SATZUNG